



## **BGT-Mitte 21. Juni 2018**



## **Die neuen „Rechtstatsächlichen Untersuchungen“**



## **aus Sicht der Betreuungsbehörde Kassel**



## Stichpunkte zu einer Reform des Betreuungsrechts

1. Betreuung als Beruf einschl. Vergütung der beruflichen Betreuung
2. Stärkung des Ehrenamtes, Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine, Probleme mit der Vorsorgevollmacht
3. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
4. Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ – Abgrenzung rechtliche und soziale Betreuung



Stadt Kassel	Gesamt	ehrenamtlicher Betreuer		Berufsbetreuer
		Angehörige in Prozent	sonstige in Prozent	
<b>Jahr</b>	<b>Gesamtzahl am 31.12.</b>	<b>in Prozent</b>	<b>in Prozent</b>	<b>in Prozent</b>
2007	3254	37,06	11,40	51,54
2008	3615	36,40	9,68	53,92
2009	3964	35,11	10,22	54,67
2010	4218	34,78	9,46	55,76
2011	4343	33,27	8,93	57,80
2012	4500	31,56	9,51	58,93
2013	4727	30,84	9,18	59,98
2014	4811	29,64	8,46	61,90
2015	4987	28,29	8,48	63,23
2016	4861	25,22	8,04	66,74
2017	5050	24,48	7,41	68,11



## Altersstruktur der jeweils neuen Betreuungen in Kassel:

2010: Anteil der unter 60jährigen: 40,53%



2014: Anteil der unter 60jährigen: 47,13%

2016: Anteil der unter 60jährigen: 51,52%





## Stichpunkte zu einer Reform des Betreuungsrechts

1. Betreuung als Beruf einschl. Vergütung der beruflichen Betreuung
2. Stärkung des Ehrenamtes, Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine, Probleme mit der Vorsorgevollmacht
3. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
4. Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ – Abgrenzung rechtliche und soziale Betreuung



**Forschungsvorhaben zur Umsetzung des  
Erforderlichkeitsgrundsatzes in der  
betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf  
vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer  
Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen  
Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der  
Betreuungsbehörde**



## Abschlussbericht – Band I: Zentrale Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen



Empfehlungen ab Seite 179ff





## Das vorgeschlagene Modell sollte aus Sicht des IGES folgende Elemente umfassen:

- 1. Die bestehenden Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde nach einer Betreuungsanregung (Sachverhaltsaufklärung, Sozialbericht) bleiben unverändert.
- 2. Die Betreuungsbehörde identifiziert aufgrund ihrer Sachverhaltsermittlung und auf der Grundlage eines expliziten Kriterienrasters (vergleiche das Vorgehen in Hamm) diejenigen Vorgänge, bei denen Aussicht besteht, durch ein temporäres Fall-Management eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.
- 3. Bei Zustimmung der Betroffenen und im Benehmen mit dem Gericht werden die geeigneten Vorgänge an das Fall-Management übergeben.





## Diese Fälle müssen vier Kriterien erfüllen:

- Es besteht ein Zusammenhang mit einem in Aussicht stehenden oder laufenden Betreuungsverfahren.
- Es besteht Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft des betroffenen Menschen
- Alles was zu regeln ist, kann mit dem betroffenen Menschen gut besprochen werden.
- Von dem betroffenen Menschen können eigenständige Entscheidungen getroffen werden.



- 4. Das Fall-Management wird durch für das Modell ausgewählte, erfahrene Betreuer (Vereinsbetreuer, selbständige Berufsbetreuer) durchgeführt, die mit den Betroffenen im Sinne einer Assistenz an der Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten arbeiten (aber nicht über die Befugnisse eines rechtlichen Betreuers verfügen).
- 5. Die Beauftragung erfolgt durch die Betreuungsbehörde im Benehmen mit dem Gericht sowie gegebenenfalls im Rahmen eines mit der Justizverwaltung vereinbarten Mengenbudgets.



- 6. Das Fall-Management ist zeitlich begrenzt, zum Beispiel wie in Österreich im Regelfall auf drei Monate, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Monate in begründeten Fällen.
- 7. Zum Ende des Fall-Managements prüft die Betreuungsbehörde im Rahmen einer erneuten Sachverhaltsermittlung und erstellt den Sozialbericht an das Betreuungsgericht, in dem sie Stellung nimmt, inwieweit eine Betreuung nunmehr noch für erforderlich erachtet wird.
- 8. Da das Fall-Management inhaltlich in der Regel der besonders arbeitsintensiven Initialphase einer rechtlichen Betreuung entsprechen wird, muss die Vergütung für das Fall-Management diesen Aufgaben angepasst werden.



Titel des anderen Forschungsvorhabens, das von der ISG durchgeführt wurde:



## Qualität in der rechtlichen Betreuung



u.a. 54 Handlungsempfehlungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit